

Vorgehensweise für Bildungseinrichtungen in Bezug auf Antigen-Selbsttests

Stand 23. August 2021

Alle Schüler*innen testen unter Aufsicht in der Schule.

- Ausgenommen sind Kinder mit Beeinträchtigung, bei denen eine Selbst-Testung in der Schule nicht möglich ist. Hier ist die Bestätigung der Testung durch eine autorisierte Person (z.B. DGKS) mit Angabe des Testdatums und Uhrzeit zulässig.
- Sowie Personen mit 3-G-Nachweis gemäß aktueller C-SchuVO 2021/22

Schüler*innen bis 14 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Obsorgeberechtigten vorlegen.

Allgemeine Grundsätze bei positivem Antigen-Test:

- Alle positiven Antigentestergebnisse müssen, solange es ressourcenmäßig möglich ist, durch PCR Testung bestätigt werden. Falls möglich erfolgt direkt in der Schule eine Gurgel-Testung.
- Schüler*innen/Personen mit positivem Antigen-Schnelltest dürfen die Bildungseinrichtung nicht besuchen.
- Für Personal in der Bildungseinrichtung, das zusätzlich zum wöchentlichen Personalscreening (Gurgeltest) einen Antigen-Selbsttest durchführt, gilt dieselbe Vorgehensweise inklusive Meldeverpflichtung.

Detailliertes Vorgehen bei positivem Antigen-Test:

- Bei Kindern mit positivem Antigen-Schnelltest werden die Obsorgeberechtigten informiert (Elterninformation Antigen-Selbsttest positiv).
- Die positiv getesteten Schüler*innen/Personen führen vor Ort in der Schule eine Gurgel-Testung durch (PCR). Bei Kindern unter 14 Jahren ist dafür die Zustimmung der Obsorgeberechtigten einzuholen. Die Testung erfolgt falls möglich über „Alles gurgelt“.
 - Wird das Einverständnis zur Gurgeltestung nicht gegeben, müssen die Obsorgeberechtigten Kontakt mit 1450 aufnehmen, um eine PCR Testung bei positivem Antigen-Test anzumelden.
 - Das PCR-Testergebnis ist seitens der Obsorgeberechtigten der Bildungseinrichtung unverzüglich zu melden.
 - Wird die PCR- Kontrolltestung verweigert, darf das Kind die Bildungseinrichtung für 14 Tage nicht besuchen.
- Die positiv getesteten Schüler*innen/Personen verlassen die Bildungseinrichtung und tragen auf dem Heimweg einen MNS (ab 14 Jahren eine FFP2-Maske). Informationsblatt: „Elterninfo_AntiGen-Selbsttest“ (mehrsprachig) mitgeben.
- Klassenzimmer ist gut zu lüften.
- Die Bildungseinrichtung meldet das Ergebnis des Antigen-Tests an die Gesundheitsbehörden bzw. an die Bildungsdirektion (siehe unten).

- **Meldung des PCR-Ergebnisses:**
 - Die Bildungseinrichtung meldet ein positives PCR-Testergebnis lt. **SOP 1.3 Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles** mit gleichzeitiger Übermittlung der K1 -Kontaktliste an bildung@ma15.wien.gv.at und an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at). Im Betreff ist das Wort „BILDUNG PCR BESTÄTIGUNG“ sowie der NACHNAME anzuführen.
 - Ein negatives PCR-Testergebnis ist an bildung@ma15.wien.gv.at zu melden. Im Betreff ist das Wort „BILDUNG PCR NEGATIV“ sowie der NACHNAME der Schüler*in anzuführen.
 - **Bei negativem PCR-Test werden die getroffenen Maßnahmen seitens der Gesundheitsbehörde wieder aufgehoben. Bei hohen Ct-Werten über 30 erfolgt die Bewertung durch die Gesundheitsbehörden.**

Einstufung einer Person mit positivem Antigen-Tests

Einstufung als COVID-19-Verdachtsfall

Weist die Person keinerlei Symptomatik auf und/oder bestand kein wissentlicher Kontakt zu einer Covid-19 positiven Person, gilt das Kind/der Erwachsene mit positivem Antigen-Schnelltest beim Screening als Verdachtsfall. Es sind noch keine Maßnahmen in der Bildungseinrichtung betreffend Kontaktpersonenerhebung zu setzen.

Die Leitung der Bildungseinrichtung **meldet das positive Antigen-Testergebnis** an die Gesundheitsbehörde mit der E-Mail-Adresse: bildung@ma15.wien.gv.at. und an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at). Im Betreff ist das Wort „BILDUNG POSITIV ANTIGEN-TEST VERDACHT“ sowie der NACHNAME anzuführen. Verwenden Sie dazu das vorgesehene Meldeformular der Bildungsdirektion und kreuzen Sie „Anti-Gen-Selbsttest“ an.

Einstufung als COVID-19-Erkrankung

Eine Meldung von positiven Antigen-Tests lt. **SOP 1.3 Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles** mit gleichzeitiger Übermittlung der K1 -Kontaktliste von der Leitung der Bildungseinrichtung an die Gesundheitsbehörde muss in folgenden Fällen erfolgen:

- Personen mit positivem Antigen-Schnelltest und Symptomen
- Personen mit positivem Antigen-Schnelltest und Kontaktanamnese zu einer Covid-19 positiven Person
- ab 2 Positivtestungen mit Antigen-Schnelltest im Klassenverband, die noch nicht durch PCR-Testungen überprüft wurden

Bitte melden Sie diese positiven Fälle mittels vorgesehenen Meldeformular und Kontaktlisten an folgende Emailadressen:

- bildung@ma15.wien.gv.at (Gesundheitsbehörde und Erstellung der Elternbriefe)
- coronaverdacht@bildung-wien.gv.at (Bildungsdirektion)

Im Betreff ist das Wort „BILDUNG POSITIV ANTIGENTEST“ sowie der NACHNAME der Schüler*in anzuführen. Bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses dürfen alle Kontaktpersonen der Kategorie 1 die Bildungseinrichtung nicht betreten. **Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorie 1 und 2 gilt auch bei positiver Antigentestungen.** Es sind **geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos** (z.B. beidseitiges Tragen von MNS, einseitig FFP2 Maske) zu berücksichtigen.